

Antwort
Herrn
Prof. Dr. Klaus Rauber
Diagnostische und Interventionelle Radiologie
Klinikum Wetzlar-Braunfels
Forsthausstr. 1
35578 Wetzlar

Forderungen an die ÄSH	Ja	Nein	Enthaltung
Die primäre Qualitätseinstufung durch die ÄSH erfolgt auf dem Boden der Ergebnisse der Prüfung der technischen Qualitätsprüfungen (inkl. Bildqualität). Wobei in der Gesamtbewertung zwischen sicherheitsrelevanten Mängeln und Fehlern, die zu einer medizinisch relevanten Erhöhung der Strahlenexposition führen und sonstigen Fehlern und kleinen Mängeln analog zur Prüfung in anderen technischen Bereichen zu unterscheiden ist.			
Lediglich die derzeitige Mängelstufe 4 kann zu verkürzten Untersuchungsintervallen führen. In den übrigen Fällen wird ein einheitliches Untersuchungsintervall (z.B. 36 Monate) festgelegt. Die Mängelbeseitigung muss dokumentiert und der ÄSH in einem standardisierten Verfahren mitgeteilt werden (z.B. Reparaturberichte, Ergebnisse von Teilabnahmen, Konstanzprüfungen etc.).			
Die Berichte der ÄSH müssen klar und für jeden Leser unzweifelhaft nachvollziehbar zwischen Mangel und „gutem Rat“ differenzieren. Die Aussagen der ÄSH werden jeweils entsprechend gekennzeichnet (z.B. M = Mangel).			
Die RI wird ausschließlich unter zugrunde legen der in den Handreichungen der SSK aufgestellten Indikationen zu Röntgenuntersuchungen geprüft. Es werden keine kompletten Anamnesen verlangt sondern z.B. die Fragestellung „Fraktur“ in Zusammenhang mit der Anforderung des zu untersuchenden Körperteils reicht als Angabe aus. Oder: „Familiäres Mammakarzinom“ oder „ZS nach Mammakarzinom“ als RI für eine Mammographie.			
Meinungsverschiedenheiten über die RI können nicht zu einer Abstufung unter die Qualitätsstufe der technischen Prüfung und damit auch nicht zu einer Abstufung des Gesamtergebnisses führen.			
Es wird ein öffentlich ¹ bekanntgegebenes klares Prozedere bei Beschwerden über die von der ÄSH vorgenommen Einstufungen eingerichtet. Sitzungen des entsprechenden Gremiums werden ebenfalls öffentlich bekanntgegeben.			
Die Mitglieder dieses Fachgremiums werden in einem noch zu bestimmenden ebenfalls klar festgelegten Verfahren von den hessischen Radiologen gewählt oder bestätigt. Die Mitglieder rotieren in festgelegten Zeiträumen. Es müssen sowohl niedergelassene, als auch in der Klinik tätige Kollegen eingebunden werden. Eine alleinige „Berufung“ durch die ÄSH nach Gutdünken ist nicht möglich.			
Es wird eine Schiedsstelle und deren Besetzung aus Mitgliedern der ÄSH und praktisch tätigen Radiologen ebenfalls öffentlich festgelegt. Die ÄSH legt Rechenschaft über die Gebührenhöhe ab.			

Absender:

Stempel:

¹ Öffentlich = Öffentlich für die Gruppe der hessischen Radiologen in Klinik und Praxis